

Gesellschaftsvertrag

(„Satzung“)

der

Krisenchat gGmbH

Datum: 07. Dezember 2021

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Krisenchat gGmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Satzungszweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Satzungsverwirklichung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot einer rund um die Uhr (24/7) erreichbaren Chat-Plattform, in der Kindern und Jugendlichen auf diesem unauffälligen Weg der Kontaktaufnahme ermöglicht wird, in persönlichen Krisensituationen bundesweit eine psycho-soziale Beratung durch professionelle Krisenberater unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf zur Erfüllung dieses Zwecks Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.200,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendzweihundert).
- (2) Das der Erfüllung des Gesellschaftszwecks dienende wesentliche Vermögen der Gesellschaft ist wertmäßig in seinem Bestand zu erhalten. Maßgebend für die Mitgliedschaftsrechte ist ausschließlich das jeweilige Stammkapital.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

- (3) Sämtliche oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei (2) Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens Geschäftsanteile von zehn (10) von Hundert des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung (wobei jeder Geschäftsführer jeweils einzeln einberufungsberechtigt ist) mittels Briefes, Telefaxes oder E-Mail an alle Gesellschafter spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei (3) Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen Gründen nicht

ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.

- (4) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch mindestens in Textform gemäß § 126b BGB erteilte Vollmacht ausweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen, wenn er dies der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens drei (3) Kalendertagen vorher mindestens in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilt hat.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterversammlungen können fernmündlich (insbesondere mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung) abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Gesellschafters folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann. Sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können die Gesellschafter Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung (z. B. durch Abstimmung im Umlaufverfahren oder im Wege der parallelen Stimmabgabe durch Brief, Telefax oder E-Mail, mündlich oder telefonisch, und auch durch Kombination jeder der vorstehend aufgeführten Möglichkeiten), fassen, (i) unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG oder (ii) wenn alle Gesellschafter selbst oder ordnungsgemäß vertreten an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - (a) mit Zustimmung sämtlicher abgegebener Stimmen über
 - i) die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung eines Liquidators (vgl. § 18);
 - ii) die Änderung dieser Satzung (einschließlich Änderungen des Satzungszweckes,

Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen), wobei Beschlüsse über die Änderung der Satzung nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird, gefasst werden dürfen;

- iii) Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG;
 - iv) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilung von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 13;
- (b) mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen über
- i) die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und/oder die Änderung einschließlich der Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern sowie Gesellschafter-Geschäftsführern;
 - ii) den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen durch die Gesellschaft;
 - iii) Feststellung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Lageberichtes der Geschäftsführung (§ 11) sowie Verwendung des Ergebnisses (§ 12);
 - iv) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5 sowie die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - v) Beschlüsse gemäß § 14;
 - vi) die Bestellung eines Abschlussprüfers, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer (1) Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist von mindestens einer (1) Woche einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (5) Soweit rechtlich zulässig und nicht in dieser Satzung anders bestimmt, sind Gesellschafter auch abweichend von § 47 Abs. 4 GmbHG stimmberechtigt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht

gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines (1) Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. (6). Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs (6) Monate nach Beschlussfassung.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen und abberufen sowie Beiratsmitglieder benennen. Der Beirat hat nicht die Aufgaben eines aktienrechtlichen Aufsichtsrates, auf ihn finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften nur insofern entsprechende Anwendung, als dies in der Satzung ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Beirats kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen. Der Beirat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Verfolgung der Satzungszwecke. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufgaben des Beirats im Falle der Berufung genauer festlegen und dem Beirat durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen die Wahrnehmung von Rechten der Gesellschafterversammlung übertragen.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann die Ernennung einzelner Beiratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung ist zulässig.
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates dürfen weder Gesellschafter noch Geschäftsführer der Gesellschaft und auch nicht mit solchen verwandt sein. Die Mitglieder des Beirates sollten über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft verfügen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirates werden im Namen des Beirates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratsmitglieder mindestens einmal im Halbjahr zur Beiratssitzung ein und übernimmt die Leitung der Sitzung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt. Das Sitzungsprotokoll ist innerhalb von vier (4) Wochen den Gesellschaftern der Gesellschaft zuzuleiten. Der Beirat kann sich im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (6) Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Aufwendungen. Über eine etwaige Vergütung der Beiratsmitglieder beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und Geschäftsführern sind grundsätzlich Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte erlaubt. Die Belange und Interessen der Gesellschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Zusätzlich ist eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht, sofern er gesetzlich oder durch die Gesellschafterversammlung gefordert ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und jedem Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Soweit danach eine Prüfung des Jahresabschlusses zu erfolgen hat, ist der schriftliche Prüfungsbericht allen Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang desselben zusammen mit dem Jahresabschluss zu übersenden.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht (8) Monate eines Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu beschließen.
- (5) Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten zu Stande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit allen abgegebenen Stimmen einen Sachverständigen wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, den Antrag zu stellen.

§ 12

Ergebnisverwendung

Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses. Dabei sind die Regelungen in § 2 und § 3 zu beachten.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder der Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.
- (3) Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - (a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschaft ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zugemutet werden kann; dies ist bspw. der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet;
 - (b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter zur Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO verpflichtet ist;
 - (c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei (3) Monaten aufgehoben wird;
 - (d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. (8) nicht zulässig war;

- (e) eine Auflösungsklage eines Gesellschafters gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde;
 - (f) wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. (3) gegeben sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem Abs. (2) auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
 - (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Geschäftsanteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
 - (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast zu übertragen ist. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für die Abfindung als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
 - (6) Der Beschluss über die Einziehung bzw. die Abtretung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Das Recht zur Teilnahme des betroffenen Gesellschafters an der Gesellschafterversammlung, in der über die Zwangseinziehung oder Zwangsabtretung entschieden wird, bleibt davon unberührt, ebenso wie sein Recht zur Stellungnahme zu den konkreten Einziehungsgründen.
 - (7) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
 - (8) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Soweit der von der Einziehung betroffene Gesellschafter zugleich Geschäftsführer der Gesellschaft ist, ist die Einziehung durch die übrigen Gesellschafter zu erklären. Entsprechendes gilt im Falle des Beschlusses über die Abtretungsverpflichtung nach Abs. (6).
 - (9) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
 - (10) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht das zwingende Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von neun (9) Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2021, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (2) Jedwede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsvoraussetzung) an die Geschäftsführung zu erfolgen, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich hiervon zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zuganges bei der Geschäftsführung maßgebend.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seine Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung der Geschäftsanteile nicht möglich, so sind die Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigten im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme der Geschäftsanteile verpflichtet. § 17 gilt entsprechend.
- (4) Die übrigen Gesellschafter können mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seine Geschäftsanteile nur auf einen übernahmebereiten Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere übernahmebereite Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
- (5) Abs. (3) gilt entsprechend, wenn der Gläubiger eines Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis gemäß § 135 HGB kündigt.

§ 16 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst.
- (2) Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.
- (3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen über, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechtes des/der betroffenen Gesellschafter(s) innerhalb von drei (3) Monaten nach Kenntnis des Erbfalles die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils beschließen. § 17 gilt entsprechend.

§ 17 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch eine Einziehung ersetzende Übertragung an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen Dritten oder durch Kündigung aus der Gesellschaft aus, stehen ihm nur die geleistete Stammeinlage und der gemeine Wert etwaig erbrachter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Erbringung der Sacheinlage als Abfindung zu.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung findet in drei (3) gleichen Jahresraten statt. Die erste Rate ist zwölf (12) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Der Wert der Auszahlung ist von dem Tag des Ausscheidens an in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Prozentpunkt über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt zusammen mit den Auszahlungsraten. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
- (3) Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden der Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Raten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird diese von einem Schiedsgutachter, für dessen Bestellung § 11 Abs. (5) entsprechend gilt, nach billigem Ermessen entschieden.

§ 18 Auflösung, Liquidation

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.
- (3) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein "JUUPORT e.V.", der es wiederum unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die den Satzungszwecken der Gesellschaft möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zu einem Betrag von höchstens insgesamt EUR 300,00 trägt die Gesellschaft.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung in notarieller Form vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

- (2) Sämtliche Unterrichtungen, Mitteilungen und Abgaben von Willenserklärungen der Gesellschafter untereinander wie auch zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern haben an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt schriftlich benannte Anschrift zu erfolgen.
- (3) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter untereinander und zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 07. Dezember 2021 - UR-Nr. 1425/2021 RB - über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 09. Dezember 2021

gez. Bärwaldt
Notar

L.S.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, 09.12.2021

Roman Bärwaldt, Notar